

Nur ein gesichertes Netz ambulanter Hilfeeinrichtungen gewährleistet Prävention, Schutz und Bewältigung von körperlicher, psychischer und sexualisierter Gewalt gegen Frauen und Kinder

Positionspapier für eine verlässliche finanzielle Absicherung im Rahmen bundesweit verbindlicher Regelungen der ambulanten Unterstützungsangebote für Frauen und Mädchen insbesondere bei körperlicher und sexualisierter Gewalt.

April 2010

1. Einleitung

Wir nehmen Bezug auf die bundespolitische Debatte zu einer bundesweit einheitlichen und abgesicherten Frauenhausfinanzierung.

In Deutschland hat sich im professionellen Unterstützungssystem für von Gewalt betroffene Frauen eine Struktur aus Frauenhäusern, Frauenberatungsstellen und Frauennotrufen herausgebildet. Während die Frauenhäuser in erster Linie dem direkten, vor allem stationären Schutz der Betroffenen dienen, **leisten die Frauennotrufe und Frauenberatungsstellen den hauptsächlichen Anteil der ambulanten Beratung und Unterstützung** für weibliche Opfer von Gewalt in allen ihren Ausprägungen: psychische, körperliche und sexualisierte Gewalt.

Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe bieten durch ihr niedrigschwelliges Beratungsangebot psychosoziale Hilfestellung für die Bewältigung akuter oder zurückliegender Gewalt erfahrung(en) an.¹ Häufig stehen auch andere Themen, die in das Beratungsspektrum der ambulanten Unterstützung fallen, wie z.B. finanzielle Notlagen, Erkrankungen, drohender Verlust der Arbeits- und Erziehungsfähigkeit in einem Zusammenhang mit früheren oder aktuellen Gewalterfahrungen .

Durch das spezialisierte und professionelle Beratungs- und Begleitungsangebot wird die Gefahr langfristiger Folgeschäden und Folgekosten für die Betroffenen und die Gesellschaft reduziert, stationäre Unterbringungen können vielfach verhindert oder verkürzt werden. In allen Beratungs- und Unterstützungsprozessen steht dabei im Vordergrund, die Handlungsfähigkeit und Selbstbestimmung der von Gewalt betroffenen Frauen und Mädchen wieder herzustellen und zu stärken („Empowerment“). Die Beratung erfolgt in der Regel durch Sozialpädagoginnen, Pädagoginnen und Psychologinnen mit entsprechenden Zusatzausbildungen.

Darüber hinaus richtet sich das Angebot an Angehörige gewaltbetroffener Mädchen und Frauen sowie an private und professionelle Unterstützerinnen und Unterstützer. Die Einrichtungen unterstützen die betroffenen Frauen, ihre Angehörigen, Umfeld und Arbeitgeber/innen, Fachkräfte und Multiplikator/innen je nach individuellem Bedarf.²

¹ Grundsätzlich erhalten Betroffene Hilfe und Unterstützung, bei folgenden Themen: Körperverletzung im Rahmen sog. häuslicher Gewalt, Vergewaltigung, sexuelle Nötigung, (sexuelle) Belästigung am Arbeitsplatz, Mobbing, psychische Gewalt, Stalking, digitale Gewalt, sexueller Missbrauch in der Kindheit und Jugend, rituelle Gewalt, sexueller Missbrauch im therapeutischen und beraterischen Kontext, Frauenhandel und Zwangsprostitution, Zwangsheirat.

² Formen dieser Unterstützung sind z.B.: (anonyme) Telefon- oder E-Mail-Beratungen, persönliche Beratungen, Krisenintervention, Traumatherapie, z. T. Psychotherapie, Selbsthilfegruppen, Stabilisierungsgruppen, Begleitungen zu Behörden, Ärzten, Kliniken, Anwältinnen, Begleitung im Strafverfahren, Vermittlung weiterführender Hilfen – z.B. in Frauenhäuser, Kliniken, etc.

In der aktuellen Finanzierungsdiskussion blieb das ambulante Beratungsangebot bislang unberücksichtigt.

Der Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe (bff) - Dachverband von derzeit 150 ambulanten Beratungseinrichtungen für Frauen und Mädchen in Deutschland - begrüßt das Vorhaben einer abgesicherten Frauenhausfinanzierung ausdrücklich. Frauenhäuser sind wichtige Kooperationspartnerinnen der ambulant und präventiv beratenden Frauennotrufe und Frauenberatungsstellen.

Der bff weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die finanzielle Situation dieser ambulanten Beratungseinrichtungen ebenfalls höchst problematisch ist. Die bestehenden Einrichtungen leisten engagierte Arbeit auf qualitativ hohem Niveau nach erprobten Standards, die ständig weiterentwickelt werden.

Allerdings führen die niedrigen Förderbeträge und die Uneinheitlichkeit der Förderung in den verschiedenen Bundesländern zu einer Schräglage in der Versorgung, die überwiegend als Unterversorgung bezeichnet werden muss.

Für gewaltbetroffene Frauen und Mädchen bestehen erhebliche Defizite hinsichtlich des zeitnahen und niedrigschwlligen Zugangs zu Beratung, der flächendeckenden Versorgung sowie der ausreichenden Bereitstellung von präventiven und öffentlichkeitswirksamen Angeboten.

Wir möchten deshalb die Debatte zur bundeseinheitlichen und abgesicherten Finanzierung im Bereich des Schutzes von Frauen um den Bereich der ambulanten Frauenberatung erweitern.

Internationale Verpflichtungen

Die UN-Konvention zur Beseitigung jeglicher Diskriminierung der Frau (CEDAW) verurteilt Gewalt gegen Frauen als Menschenrechtsverletzung und verpflichtet alle beteiligten Staaten – also auch Deutschland – dazu, wirksame Maßnahmen gegen diese spezifische Form der Diskriminierung zu ergreifen. In seinen Abschließenden Bemerkungen zum sechsten Staatenbericht der Bundesregierung macht der CEDAW-Ausschuss deutlich, dass die Bundesregierung trotz föderaler Struktur für die Umsetzung des Übereinkommens verantwortlich ist und empfiehlt, „*durch die wirksame Koordinierung der Strukturen auf allen Ebenen und in allen Bereichen sicherzustellen, dass bei der Umsetzung des Übereinkommens im gesamten Gebiet des Vertragsstaates einheitliche Ergebnisse erzielt werden.*“³

Zentraler Bestandteil aller staatlichen Maßnahmen gegen Gewalt gegen Frauen ist die Bereitstellung eines flächendeckenden Netzes an Angeboten zum Schutz und zur Unterstützung Gewaltbetroffener. Der Aktionsplan II der Bundesregierung weist darauf hin, dass die Bedarfe nach Hilfe, Unterstützung und Schutz von Frauen in Deutschland nicht einheitlich sind. Um den unterschiedlichen Bedarfen von Frauen und deren Kindern gerecht zu werden, sei ein breit gefächertes Unterstützungssystem von Frauenhäusern, Zufluchtswohnungen sowie ambulant arbeitenden Frauenberatungsstellen, Frauennotrufen und Interventionsstellen erforderlich. Dem stimmen wir zu und weisen folgerichtig darauf hin, dass auch das ambulante Beratungsangebot für Frauen und Mädchen gegen Gewalt nach flächendeckenden, bedarfsgerechten und bundesweit einheitlichen Grundsätzen finanziert werden muss.

Bundesweit geltende und verbindliche Grundsätze sind unseres Erachtens notwendig, damit gleichwertige Lebensverhältnisse bezüglich des Zugangs zu Schutz vor und Unterstützung nach Gewalt hergestellt werden können.

³ Vereinte Nationen, Ausschuss zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau, Abschließende Bemerkungen des Ausschusses zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau für Deutschland, Februar 2009.

2. Übersicht zum derzeitigen ambulanten Hilfeangebot im Bereich ‚Schutz von Frauen‘ – ein bedarfsgerechtes Unterstützungsnetz sieht anders aus....

2.1 Unterversorgung

Insgesamt muss von einer deutlichen **quantitativen und qualitativen Unterversorgung** hinsichtlich der ambulanten Beratung für von Gewalt betroffene Frauen in Deutschland ausgegangen werden. So gibt es zu wenige Einrichtungen, die mit erforderlichem spezifischem Fachwissen, Erfahrung und Haltung arbeiten, das vorhandene Personal in den Einrichtungen reicht für die Bewältigung der umfassenden Aufgaben nicht aus. Diese Unterversorgung ist im ländlichen Raum stärker ausgeprägt als in den Städten sowie im Osten stärker als in den Westbundesländern.

Folgen: Ein in allen Bundesländern gleichwertiger niedrigschwelliger Zugang zu Beratung insbesondere für Frauen und Mädchen, die Opfer von Gewalt sind, ist nicht vorhanden. Lange Fahrzeiten oder die Nichterreichbarkeit von Beratungsstellen für Frauen die auf den ÖPNV angewiesen sind, verhindern ein Aufsuchen einer Beratungsstelle.

Bedarfe: Nur durch ein Netz an gesicherter ambulanter Beratung und Schutzeinrichtungen kann Gewalt gegen Frauen und Mädchen adäquat und nachhaltig etwas entgegengesetzt werden. In jedem Bundesland müssen spezialisierte und gut erreichbare Beratungsangebote bereit gestellt werden. Die Versorgung mit spezialisierten Fachberatungsstellen (Frauennotrufen und Frauenberatungsstellen) muss finanziell abgesichert werden.

2.2 Einschränkungen im Beratungsangebot

Aufgrund von Kürzungen der Fördermittel und damit sinkenden Personalkapazitäten, der Zunahme von Verwaltungs- und Vernetzungsaufgaben, neuer Themen und nicht zuletzt aufgrund der steigenden Nachfrage durch Betroffene und zunehmenden face-to-face-Beratungen, sind die Beratungseinrichtungen teilweise nur zu stark eingeschränkten Zeiten erreichbar.

Folgen: Betroffene Frauen und Mädchen geraten häufig nur an Anrufbeantworter und können so nur nach Rückruf und längeren Wartezeiten Beratung und Unterstützung erhalten. Dies ist insbesondere nach akuter Gewalt, bei Bedrohung oder in Krisensituationen für diese Betroffenen problematisch. Insbesondere junge Frauen benötigen häufig eine zeitnahe Reaktion, da sie sich zu einem späteren Zeitpunkt oft nicht mehr auf Hilfe einlassen. Auch beratungsintensive Anfragen, bei denen der Schutz der Betroffenen im Mittelpunkt steht, z.B. bei Stalking oder in bedrohlichen Trennungssituationen sind mit der vorhandenen Ausstattung oft nicht angemessen zu bewältigen. Es stehen kaum Ressourcen für ein dringend notwendiges Angebot an Krisenintervention zur Verfügung. Die Abstände zwischen den einzelnen Beratungsterminen sind trotz des erheblichen Engagements der Mitarbeiterinnen in den Einrichtungen häufig zu lang, eine angemessene Unterstützung immer schwerer zu bewerkstelligen.

Bedarfe: Um eine angemessene Versorgung zu ermöglichen, müssen die personellen, finanziellen und zeitlichen Ressourcen ausgeweitet werden. Die Förderung der Frauennotrufe und Frauenberatungsstellen sollte in einer Höhe erfolgen, die es ermöglicht, die vielfältigen dargestellten Arbeitsbereiche quantitativ und qualitativ angemessen umzusetzen.

2.3 Sinkende Ressourcen - veränderte und neue Bedarfe – erweitertes Anforderungsprofil

Ungeachtet der ständig steigenden Aufgaben und Anforderungen in den letzten Jahren – etwa durch das Gewaltschutzgesetz und die neue Sozialgesetzgebung – wurden Zuwendungen an Beratungseinrichtungen gekürzt oder seit vielen Jahren auf einem gleich bleibendem Niveau eingefroren, was faktisch einer Kürzung gleichkommt. Aufgrund der geringen zur Verfügung stehenden Ressourcen (finanziell, personell etc.) sind die Beratungseinrichtungen bereits jetzt aus- bzw. überlastet. Ein verbesserter Schutz und die Versorgung beispielsweise von Migrantinnen und von Frauen mit Behinderung, auch im Aktionsplan II

der Bundesregierung gesetzte Schwerpunkte, sind mit der geringen finanziellen Ausstattung seitens der Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe nicht umzusetzen.

Insbesondere bei den jungen und älteren Frauen sind neue Themen und Angriffsformen hinzugekommen bzw. werden heute eher öffentlich gemacht. Junge Frauen thematisieren digitale Gewalt, sexuelle Angriffe unter K.O.-Tropfen, Zwangsverheiratungen, gezielte körperliche und sexualisierte Gewalt gegen Schwangere, Seniorinnen berichten von Gewalt durch Partner und im Bereich der häuslichen und stationären Pflege. Dies erhöht nicht nur den Bedarf an persönlichen Beratungen betroffener Mädchen und Frauen sondern auch die Beratungsanfragen professioneller Unterstützerinnen und Unterstützer aus anderen Einrichtungen und institutionellen Kontexten wie z.B. Schulen.

Folgen: In den bestehenden Finanzierungsstrukturen ambulanter Beratung ist die zu Recht geforderte zielgruppenspezifische spezialisierte Beratung weder einberechnet noch abgesichert. Die Ausstattung der Beratungseinrichtungen entspricht oft nicht dem Benötigten. Frauen mit einem Handicap und älteren Frauen bleibt die Möglichkeit zur Beratung und Unterstützung in vielen Fällen schlicht verwehrt. Es fehlen finanziellen Ressourcen, um die vorhandenen Konzepte auf die aktuellen Problemlagen anzupassen und auszuweiten.

Bedarfe: Die Erarbeitung neuer Themen, Konzepte und Materialien, die sich aus den Anfragen an die Beratungsstellen ergeben, müssen finanziell ermöglicht werden. Nur dann sind adäquate Reaktionen auf neue Gewaltphänomene und Zielgruppen möglich.

2.4 Sicherstellung nachhaltiger Unterstützung bedeutet mehr: Gewaltprävention, fachliche Fortbildung und innovative Konzepte

Im bestehenden Finanzierungssystem sind Mittel und personelle Ressourcen für gewaltpräventive Maßnahmen, Netzwerkarbeit und Fortbildung nicht eingeplant.

Folgen: Gewaltpräventive Maßnahmen, Netzwerkarbeit und fachliche Fortbildung sind in der Realität oft ‚Luxusgüter‘, die vielfach aus ehrenamtlichem Engagement geleistet werden, aber dringend professionalisiert werden müssen, um den Anforderungen auf Dauer gerecht zu werden. Die erforderlichen Kapazitäten für Präventionsarbeit sind nicht vorhanden. Konkrete Anfragen für Projektwochen in Schulen, Elternabende, Jugendeinrichtungen etc. müssen häufig abgelehnt werden.

Bedarfe: Notwendig sind ausreichende und langfristige finanzielle Mittel für diese Arbeit. Nur durch eine kontinuierliche Kooperations- und Fortbildungsarbeit kann sichergestellt werden, dass eine grundlegende Sensibilisierung für das Thema Gewalt gegen Frauen und Mädchen, für verschiedene Gewaltformen und neue Entwicklungen relevante Berufsbereiche erreicht und dass so die Unterstützung gewaltbetroffener Frauen und Mädchen keine Einbahnstraße ist.⁴ Dabei geht es auch um die Prävention von Sekundärtraumatisierungen.

2.5 Öffentlichkeitsarbeit: Ein Hilfesystem wirkt abhängig von seinem Bekanntheitsgrad

Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe tragen durch Veranstaltungen, Fachtagungen, Kampagnen und die Erstellung von Veröffentlichungen sowie Medienarbeit maßgeblich zur Aufklärung der Öffentlichkeit, zur Enttabuisierung des Themas Gewalt gegen Frauen sowie zu Gesetzesreformen und anderen Maßnahmen zur Verbesserung der Situation gewaltbetroffener Frauen bei.⁵ Gleichzeitig hat die Öffentlichkeitsarbeit das Ziel, gesellschaftliche Verhältnisse zu verändern, die Gewalt an Frauen und Mädchen ermöglichen und die es für Betroffene erschweren, die Kontrolle über das eigene Leben zurückzugewinnen und neue Perspektiven zu entwickeln.

⁴ So benötigt z.B. der Gesundheitssektor, an den sich Betroffene nachgewiesenermaßen häufig zuerst wenden, kontinuierliche Ansprache und Schulung durch die Fachberaterinnen gegen Gewalt.

⁵ Z.B. zahlreiche Anregungen zu Gesetzesänderungen im Straf- und Strafprozessrecht sowie Zivilrecht, landes- und bundesweite Awareness-Kampagnen wie „Standpunkte gegen Gewalt“ oder die aktuelle „Dialog-Kampagne“ des bff, Kongresse und bundesweite Tagungen

Die Notwendigkeit vor allem zielgruppenspezifischer Öffentlichkeitsarbeit ist auch durch wissenschaftliche Studien belegt⁶.

Im bestehenden Finanzierungssystem ist ein ausreichender und gesicherter Posten für die Öffentlichkeitsarbeit der Beratungseinrichtungen nicht vorhanden. Die innovative und zeitgemäße Präsentation der Angebote, um beispielsweise Vorbehalte abzubauen und Hürden für die Inanspruchnahme zu senken, ist aus Kostengründen nur unzureichend umgesetzt.

Folgen: Ohne eine kontinuierliche, auf unterschiedliche Zielgruppen konzipierte zeitgemäße Öffentlichkeitsarbeit wird das Hilfesystem nicht ausreichend wahrgenommen. Betroffene berichten, dass sie erst spät von den Angeboten erfahren haben. Häufig müssen mehrere Stellen angefragt werden, bis der Hinweis auf die Fachberatungseinrichtung erfolgt. Damit wächst die Gefahr von Sekundärschädigungen. **Nicht bewältigte Gewalterfahrungen gelten als ein hoher Risikofaktor für eine erneute Viktimisierung.**

Bedarfe: Öffentlichkeitsarbeit ist ein entscheidender Wegbereiter, um ein gesellschaftliches Klima zu schaffen, in dem sich gewaltbetroffene Frauen und Mädchen ermutigt fühlen, sich Unterstützung zu suchen. Insbesondere die Notrufnummern von Frauenberatungseinrichtungen benötigen eine permanente Präsenz in der Öffentlichkeit. Dafür müssen ausreichende finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt werden.

3. Eckpunkte für eine adäquaten Finanzierung

Als Ergebnis einer Erhebung des Bundesverbandes Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe unter seinen Mitgliedseinrichtungen lässt sich zusammenfassend feststellen, dass die Finanzierung von Beratung in aller Regel auf Basis freiwilliger Leistungen erfolgt und in keinem Bundesland gesetzlich abgesichert ist. Die Unterschiede in der Zuwendungshöhe durch die Länder sind erheblich. Auch innerhalb einzelner Bundesländer ist die Finanzierung der Frauenberatungseinrichtungen heterogen.

Hinzu kommt, dass die Vertrags-/Zuwendungsgestaltung den Beratungseinrichtungen vielerorts keine längerfristige Planungssicherheit ermöglicht.

Wir sehen umfassenden Handlungsbedarf und raten dringend zu einer für das föderale Regierungssystem Deutschlands passgerechten bundesweit einheitlichen und verbindlichen Finanzierungsarchitektur für die flächendeckende Bereitstellung einer bedarfsgerechten Infrastruktur von Schutz und Hilfe für Frauen und Kinder, die Opfer von Gewalt geworden sind. Bund, Länder und Kommunen sollten sich dabei unter Beachtung ihrer je spezifischen Kompetenzen auf ein für die Finanzierung von Unterstützung verbindliches Modell einigen.

Flächendeckend, bedarfsgerecht und verbindlich bedeutet:

- Bund, Länder und Kommunen sollten sich auf ein Modell zur Finanzierung von Frauenberatung einigen, das für alle spezialisierten Beratungseinrichtungen gilt. Dieses Modell muss verbindliche Regelungen zur kostendeckenden Finanzierung der Einrichtungen bezüglich Personal, Ausstattung und Präventions- und Werbeetat beinhalten.
- Spezialisierte Beratungseinrichtungen müssen flächendeckend eingerichtet werden. Nur so kann gewährleistet werden, dass Betroffene in angemessener Zeit eine Beratungseinrichtung erreichen.⁷
- Die Finanzierung muss eine Arbeit nach den bestehenden Qualitätskriterien ermöglichen.
- Der Betrieb muss nachhaltig abgesichert und die Ausstattung der Beratungseinrichtungen klientelangemessen sein. Mehrbedarfe durch Kostensteigerungen, neue

⁶ So weist z.B. die 2009 erschienene Studie ‚Gewalt gegen Frauen in Paarbeziehungen‘, die durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in Auftrag gegeben wurde, nachdrücklich auf die Notwendigkeit von Öffentlichkeitsarbeit für bislang schwer zu erreichende Zielgruppen sowie der weiteren Entstigmatisierung von Gewalt in Paarbeziehungen hin. (Schrötle, Monika & Ansorge, Nicole. Gewalt gegen Frauen in Paarbeziehungen. Eine sekundäranalytische Auswertung zur Differenzierung von Schweregraden, Mustern, Risikofaktoren und Unterstützung nach erlebter Gewalt. Hrsg: BMFSFJ, 2009).

⁷ Im Abschnitt 24 o der Allgemeinen Empfehlung Nr. 19 der CEDAW Konvention wird betont, dass die Vertragsstaaten sicherstellen müssen, dass die Dienste für Gewaltopfer den Frauen vom Lande offen stehen müssen.

Zielgruppen und Themen sowie steigende Beratungszahlen sollten berücksichtigt werden.

- Der barrierefreie Zugang für Mädchen und Frauen mit Behinderungen muss gewährleistet und finanziert sein.
- Für Frauen mit Migrationshintergrund muss bei Bedarf Sprachmittlung finanziert werden können.
- Ebenfalls muss berücksichtigt werden, dass die ambulanten Beratungseinrichtungen beraterisch und therapeutisch mit zum Teil schwer traumatisierten Mädchen und Frauen arbeiten, was neben einem Studium der Sozialpädagogik, Pädagogik oder Psychologie zusätzliche und regelmäßige Aus- und Fortbildungen erfordert. Dies sollte sich in der Vergütung der Mitarbeiterinnen ausdrücken, die nicht einheitlich auf die Eingruppierung von Sozialpädagoginnen festgelegt werden kann.
- Der Verwaltungsaufwand sollte im Verhältnis zur Förderhöhe stehen.

4. Schlussfolgerungen

Die Frauennotrufe und Frauenberatungsstellen leisten in Deutschland seit über 30 Jahren den wesentlichen Anteil der persönlichen und telefonischen Beratung für gewaltbetroffene Mädchen und Frauen, ihre Angehörigen sowie professionelle Unterstützer/innen. Daraus entwickelte sich ein qualitativ hochwertiges und spezifisches, den Bedürfnissen weiblicher Gewaltopfer angepasstes Hilfsangebot, das seine Angebotsstruktur kontinuierlich den sich verändernden Bedarfen anpasst, um betroffenen Mädchen und Frauen die bestmögliche Hilfestellung bei der Bewältigung ihrer Gewalterfahrungen zu ermöglichen. Damit verbunden ist eine stetige Ausweitung der Angebotsstruktur um neue Beratungsthemen und neue Zielgruppen. Dieses ist in aller Regel seit vielen Jahren nicht mit einer Erhöhung finanzieller Ressourcen verbunden.

Darüber hinaus leisten die Frauennotrufe und Frauenberatungsstellen durch ihre Öffentlichkeitsarbeit einen unverzichtbaren Anteil an der Sensibilisierung der Öffentlichkeit und Prävention sexueller wie häuslicher Gewalt. Sie tragen durch ihre Veranstaltungen und Fortbildungen zur Qualifizierung verschiedener Berufsgruppen im Umgang mit Gewaltopfern bei.

Es wurde aufgezeigt, dass das ambulante Unterstützungsangebot aufgrund mangelnder finanzieller Ressourcen erhebliche qualitative und quantitative Lücken aufweist. Der bff begrüßt deshalb ausdrücklich den im Koalitionsvertrag der Bundesregierung geplanten und lange überfälligen Bericht zur Lage der Hilfeinfrastruktur im Bereich Gewalt gegen Frauen und erwartet, dass die Debatte zur bundeseinheitlichen und abgesicherten Finanzierung im Bereich des Schutzes von Frauen um den Bereich der ambulanten Frauenberatung erweitert wird. Der bff und seine Mitgliedseinrichtungen stehen dabei gerne als Kooperationspartnerinnen zur Verfügung.